

II- 346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
BUNDESMINISTER
DR. GERHARD WEISSENBERG

1010 Wien, den 15. November 1979
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 24.930/13-2/1979

117/AB
1979 -11- 19
zu 144/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Edgar SCHRANZ
und Genossen betreffend Einbeziehung der Kranken-
fürsorgeeinrichtungen in die Abkommen über
Soziale Sicherheit (Nr. 144/J)

Die Abgeordneten Dr. Edgar SCHRANZ und Genossen haben an
mich folgende Anfragen gerichtet:

1. Sind Bestrebungen im Gang, auch die Krankenfürsorge-
einrichtungen in den Geltungsbereich der Abkommen über
Soziale Sicherheit einzubeziehen?
2. Wenn ja, wie weit sind diese Bemühungen gediehen?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich, folgen-
des mitzuteilen:

Die Frage einer möglichen Einbeziehung der Krankenfür-
sorgeeinrichtungen angehörenden Personen in den Geltungs-
bereich der Abkommen über Soziale Sicherheit ist in der
Vergangenheit mehrmals, zuletzt im Herbst 1978 von der
Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien, an mein Ressort
herangetragen worden. Diesbezüglich ist auf folgende Rechts-
lage Bedacht zu nehmen:

- 2 -

Die im § 2 Abs.1 Z.2 B-KUVG genannten Krankenfürsorgeeinrichtungen sind teils durch Landesgesetze, teils durch Gemeinderatsbeschlüsse eingerichtet. Eine gewisse Problematik hat sich bisher hinsichtlich der durch Gemeinderatsbeschlüsse eingerichteten Krankenfürsorgeeinrichtungen ergeben. Hiezu hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nunmehr folgendes mitgeteilt:

"Ihrer Rechtsnatur nach sind Gemeinderatsbeschlüsse genereller Art - sofern sie in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung erfolgen - Rechtsverordnungen. Unter diesem Aspekt der Rechtsform ist eine Einbeziehung der fraglichen Einrichtungen in den Geltungsbereich künftiger Abkommen über Soziale Sicherheit unproblematisch. Eine gewisse Schwierigkeit könnte allenfalls darin gesehen werden, daß es sich bei den einzubeziehenden Einrichtungen nicht um solche der Sozialversicherung im Sinne des B-VG handelt. Dieser Umstand kann allerdings zwischenstaatlich nicht von Belang sein: Entscheidend kann hier nur sein, ob es sich bei der betreffenden Einrichtung in materieller Hinsicht um eine der Sozialversicherung gleichartige handelt."

Diese materielle Gleichwertigkeit ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs.1 Z.2 B-KUVG zweifellos gegeben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen daher, insbesondere auch im Hinblick auf Art.10 Abs.1 B-VG, nach dem u.a. der Abschluß aller Staatsverträge Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, gegen eine Einbeziehung der Krankenfürsorgeeinrichtungen in den Geltungsbereich der Abkommen über Soziale Sicherheit keine Bedenken. Maßnahmen der Länder im Sinne des Art.16 Abs.1 B-VG zur Durchführung der Abkommen über Soziale Sicherheit in bezug auf die Einbe-

- 3 -

ziehung der Krankenfürsorgeeinrichtungen dürften nicht erforderlich sein, da die in den Abkommen über Soziale Sicherheit getroffenen Regelungen unmittelbar durchgeführt werden können.

Aus völkerrechtlicher Sicht, aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit kann eine Einbeziehung bestehender sowie der theoretisch möglichen künftigen Krankenfürsorgeeinrichtungen nur in ihrer Gesamtheit in Betracht gezogen werden.

Aufgrund der positiven Haltung der Vertreter der auf Gemeindeebene eingerichteten Krankenfürsorgeeinrichtungen anlässlich einer auf Einladung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten am 8.2.1979 durchgeführten Besprechung hat die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien mit Schreiben vom 12.6.1979 folgendes mitgeteilt:

"Auf Grund des Ergebnisses der KFA-Besprechung vom 8.2.1979 haben sämtliche in Österreich bestehenden dienstherrlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen zur Frage der Einbeziehung dieser Einrichtungen in zwischenstaatliche Abkommen über Soziale Sicherheit Stellung genommen. Von den bestehenden 18 Krankenfürsorgeeinrichtungen haben 14 Institute die Bemühungen in dieser Frage begrüßt und ein positives Ergebnis ausdrücklich für wünschenswert erklärt.

Die vier in Tirol bestehenden Krankenfürsorgeeinrichtungen, d.s. die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten, der Tiroler Landeslehrer, der Tiroler Gemeindebeamten und der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck haben die Erklärung abgegeben, daß für ihre Anstalten eine Einbeziehung in den Geltungsbereich internationaler Abkommen

- 4 -

im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich erscheint. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sprecher der Vorsitzendenkonferenz dieser vier Anstalten, Herrn Hofrat Dr. Amann (BH. Reutte), besteht jedoch kein grundsätzlicher Einwand gegen die im vorerwähnten do. Erlaß vorgeschlagene weitere Vorgangsweise."

(Anmerkung: Diese vorgeschlagene weitere Vorgangsweise bestand darin, daß das ho. Bundesministerium nach Vorliegen der Zustimmung aller Krankenfürsorgeeinrichtungen um eine grundsätzliche Zustimmung der Länder bemüht sein würde.)

Aufgrund dieser Sachlage hat mein Ressort im Juni 1979 alle Landeshauptmänner, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund um Zustimmung zur Einbeziehung der bestehenden sowie der - theoretisch möglichen - künftigen Krankenfürsorgeeinrichtungen ersucht. Einige Stellungnahmen sind noch ausständig, wobei besondere Bedeutung der Stellungnahme des Bundeslandes Tirol zukommen wird. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß am 11.10.1979 in meinem Ressort eine Besprechung mit Vertretern der Tiroler Krankenfürsorgeeinrichtungen stattgefunden hat, deren Ergebnis eine positive Haltung erwarten läßt.

Sobald das Einverständnis aller Beteiligten vorliegt, werde ich Auftrag geben, daß das Erforderliche veranlaßt wird, um im Verhältnis zu den in Betracht kommenden Vertragspartnern die Anwendung der in den Abkommen enthaltenen Regelungen betreffend die aushilfsweise Sachleistungsgewährung auf die den Krankenfürsorgeeinrichtungen angehörenden Personen - wenn möglich auf interpretativem Wege - zu gewährleisten.

- 5 -

Abschließend weise ich darauf hin, daß eine Einbeziehung der Krankenfürsorgeeinrichtungen derzeit im Verhältnis zu folgenden zehn Staaten in Betracht käme:

- Belgien (BGBl.Nr.612/1978),
- Bundesrepublik Deutschland (BGBl.Nr.382/1969 und 280/1975),
- Frankreich (BGBl.Nr.383/1972),
- Italien (BGBl.Nr.52/1955),
- Jugoslawien (BGBl.Nr.289/1966),
- Luxemburg (BGBl.Nr.73/1974),
- Niederlande (BGBl.Nr.754/1974),
- Schweden (BGBl.Nr.587/1976),
- Spanien (BGBl.Nr.358/1970) und
- Türkei (BGBl.Nr.337/1969 und 621/1976).

